

Betreff:
Flurbereinigung
"Tomitz Ing. – Fleiß"
KG Bleiburg
Stadtgemeinde Bleiburg

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 08. Juni 2022

Zahl: 032-01

Ref.: VM

Beilagen: Unvollständig Seite 1 von 2
Vollständig Keine Beilagen



Datum	01. Juni 2022
Bitte bei Antworten angeben!	
Zahl	10-ABK-FB-1702//2022(004/2022)
Unite	Mag. (FH) Irmgard Lackner
Telefon	050-536-11915
Fax	050-536-11900
Mail	abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben **folgende Angelegenheit**, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Abschluss eines Flurbereinigungsübereinkommens

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Stadtgemeindeamt Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;

Datum: Mittwoch, 15.06.2022

Uhrzeit: 11:45 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich **oder** entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist.
- wenn Sie sich durch **uns bekannte** Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch **uns bekannte** Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.